



Der Zugewinnausgleich

Leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, so muss im Falle einer Scheidung der Zugewinn in einem gesonderten Verfahren ausgeglichen werden. Dies geschieht wie folgt:

Es wird zunächst ermittelt, welchen Wert das Vermögen der Ehegatten bei der Eheschließung (Anfangsvermögen) und bei der Beendigung des Güterstandes (Endvermögen) hatte; Vermögen, das ein Ehegatte während der Ehe ererbt oder geschenkt bekommt, ist seinem Anfangsvermögen hinzuzurechnen. Im Fall einer Ehescheidung ist die Zustellung des Scheidungsantrags der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung des Endvermögens.

Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Geldwertentwicklungen während der Ehe sollen die Höhe des Zugewinns nicht verändern. Deshalb wird nach der Rechtsprechung z. B. eine Geldentwertung dem Anfangsvermögen zugerechnet. Dem Ehegatten mit dem geringeren Zugewinn steht als Ausgleichsforderung die Hälfte des Wertunterschieds zum Zugewinn des anderen Ehegatten zu. Der Anspruch ist auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet.

Beispiel:

	Ehemann	Ehefrau
Anfangsvermögen bei Eheschließung	€ 10.000,00	€ 15.000,00
Endvermögen bei Zustellung des Scheidungsantrags		
Grundbesitz:	€ 100.000,00	
Sparguthaben:		€ 25.000,00
Zugewinn	€ 90.000,00	€ 10.000,00

In diesem Beispiel übersteigt der Zugewinn des Ehemannes den der Ehefrau um 80.000 €. Der Ehefrau steht als Ausgleichsforderung die Hälfte dieses Betrages, d. h. 40.000 € zu.

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann in der Regel nicht verlangen, dass bestimmte, dem anderen Ehegatten gehörende Vermögensgegenstände auf ihn übertragen werden. Nur in Ausnahmefällen kann das Familiengericht unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung auch einzelne Vermögensgegenstände übertragen, wenn dies dem ausgleichspflichtigen Ehegatten zumutbar ist und für den Berechtigten eine grobe Unbilligkeit vermieden werden kann.